

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kümmersbruck (BGS/EWS)

Vom 02.12.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kümmersbruck folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,66 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,82 Euro |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt **1,82 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Die Wasserzähler sind frostsicher und fest in die Gartenwasserleitung im Gebäude an einem Platz einzubauen, der so beschaffen ist, dass diese jederzeit frei zugänglich abgelesen werden können. ⁴Aufsteck- oder Aufschraubzähler, die auf einen Außenwasserhahn gesetzt werden können, sind nicht zulässig. ⁵Die Wasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab

dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie bei der Gemeinde schriftlich angemeldet wurden. ⁶Die Anmeldung muss den Einbauort, das Einbaudatum, den Zählerstand beim Einbau, das Eichdatum, den Zählertyp und die Zählernummer enthalten. ⁷Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt als Abzug der über die Zwischenwasserzähler gemessene Wasserverbrauch. ⁸Die in den Sätzen 2 bis enthaltenen Regelungen gelten entsprechend.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Oberbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Festlegungen mit dem Abflussbeiwert verringert werden.

Abflussbeiwerte:

Je nach Art der vorhandenen Oberflächenbefestigung gelangt das Niederschlagswasser mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss in die Kanalisation. Von einer versiegelten Dach- oder Fahrbahnfläche fließt bei konstanter Flächengröße ungleich mehr Niederschlagswasser in die Kanalisation als es etwa bei Rasenflächen der Fall wäre. Diesem Umstand wird durch die genannten Abflussbeiwerte begegnet. Die Niederschlagswassergebühr wird auf der Basis der abflusswirksamen Fläche ermittelt:

"angeschlossene versiegelte Fläche x Abflussbeiwert = abflusswirksame Fläche"

Bei den Abflussbeiwerten erfolgt eine Unterteilung in folgenden Gruppen:

1.1. Dachflächen:

Hierzu zählen alle Gebäudeflächen, einschließlich der Dachüberstände.

Standarddach (z. B. Ziegel, Metall, usw.):

Veranlagt werden von den ermittelten Dachflächen 90 % der Fläche, weil ein pauschaler Abzug von 10 % für zurückgehaltenes Niederschlagswasser durch Regentonnen, Zisternen und Verdunstung gewährt wird.

→ Abflussbeiwert: 0,90

Gründach:

Als Gründach wird ein Mindestaufbau von 10 cm Humus anerkannt.

Veranlagt werden von den ermittelten Dachflächen 30 % der Flächen. Die Pflanzendecke verzögert bzw. verringert den dauerhaften Wasserabfluss. Ferner verdunstet ein Teil des Niederschlagswassers.

→ Abflussbeiwert: 0,30

1.2. Befestigte Flächen:**Voll versiegelte Fläche:**

Dazu zählen alle fugenlosen Versiegelungsflächen wie Asphalt, Beton, Fliesen, Pflaster mit dichten Fugen und Außentreppen. Veranlagt werden davon 90 % der Fläche der Versiegelungsart, da ein pauschaler Abzug von 10 % für eine Verdunstung, Versickerung an den Randbereichen, sowie Rückhaltung durch Zisternen berücksichtigt wird.

→ Abflussbeiwert: 0,90

Überwiegend versiegelte Fläche:

Dazu zählen alle Pflasterbeläge mit offenen Fugen, Fugenbreite von 5 mm bis 25 mm. Veranlagt werden davon 50 % der Fläche der Versiegelungsart. Es wird davon ausgegangen, dass 50 % verdunstet oder über die Fugen versickert.

→ Abflussbeiwert: 0,50

Gering versiegelte Fläche:

Dazu zählen alle auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen (Fugenbreite: mindestens 2,5 cm), Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, versickerungsfähiges Pflaster, Schotterrasenflächen und Schotterflächen. Veranlagt werden davon 30 % der Gesamtfläche der Versiegelungsart, da ein pauschaler Abzug von 70 % für Versickerung in den Untergrund sowie für die Verdunstung berücksichtigt wird.

→ Abflussbeiwert: 0,30

2. Sonderfälle**2.1. Regentonnen und Zisternen für Gartenbewässerung mit Anschluss an die Kanalisation**

Regentonnen und Gartenwasserzisternen werden zum Wassersammeln benutzt, um den Garten zu bewässern. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie bei einem Regenereignis leer sind. Bei der Bemessung der Kanalisation werden sie nicht berücksichtigt.

Der ökologische Nutzen bei der Verwendung von Regenwasser als Gießwasser liegt vor allem in der Einsparung von kostbarem Trinkwasser. Dies wird durch eine entsprechend niedrigere Frischwasserrechnung honoriert. Der geringe Effekt bei der Entsorgung von Niederschlagswasser ist im pauschalen Minderungsansatz von 10 % bei Dächern und versiegelten Flächen berücksichtigt.

→ Keine gesonderte Anrechnung bei der Niederschlagswassergebühr

2.2. Brauchwasserzisternen mit Anschluss an die Kanalisation

Mit Brauchwasserzisternen wird ebenfalls eine Einsparung von Frischwasser erzielt, die mit niedrigeren Wassergebühren honoriert wird. Das Niederschlagswasser wird früher oder später in verunreinigter Form als Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet. Es muss

anschließend aufwendiger gereinigt werden, als dies bei normalem Niederschlagswasser der Fall wäre. Diese Reinigungskosten werden derzeit nicht erhoben, weil die Schmutzwassergebühr über den Frischwasserverbrauch abgerechnet wird.

→ Keine gesonderte Anrechnung bei der Niederschlagswassergebühr

2.3. Private Rückhaltungen mit Anschluss an die Kanalisation

Rückhaltungen sind Rückhalteinrichtungen, die das entstehende Niederschlagswasser kontrolliert und verzögert in die Kanalisation ableiten. Die Menge des zu behandelnden Regenwassers bleibt nahezu gleich. Solche Rückhaltungen wurden oder werden aufgrund von baurechtlichen Auflagen hergestellt, zumeist um ein Baurecht zu erlangen.

→ Keine gesonderte Anrechnung bei der Niederschlagswassergebühr

2.4. Grundstücke, bei welchen das Niederschlagswasser indirekt in die öffentliche Kanalisation geleitet wird

Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser über andere Wege und/oder Flächen z. B. in einen öffentlichen Straßeneinlauf geleitet wird.

→ Für diese Flächen wird die Niederschlagswassergebühr erhoben

2.5. Grundstücke, welche nicht an das gemeindliche Entwässerungsnetz angeschlossen sind

Wird weder direkt noch indirekt Niederschlagswasser in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so fallen für die Gemeinde keine Entsorgungskosten an. Dies ist in der Regel bei unbebauten Grundstücken oder landwirtschaftlichen Flächen der Fall. Auch funktionierende Versickerungsanlagen auf Privatgrund fallen unter diese Rubrik.

→ Für diese Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben

2.6. Grundstücke, die das Niederschlagswasser in ein Gewässer II. Ordnung (Vils) oder III. Ordnung (z.B. Krumbach) einleiten

Wenn das anfallende Niederschlagswasser eines Grundstücks in ein Gewässer II. oder III. Ordnung entwässert, wird es nicht veranlagt. Denn aus ökologischer Sicht soll das Regenwasser auf kürzestem Weg dem natürlichen Wasserkreislauf zugeleitet werden.

→ Für diese Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben

(3) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 2 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 3 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,31 Euro pro m² pro Jahr.**

§ 11 Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührensuschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuschuld neu.

§ 13 Gebührensuschuldner

(1) Gebührensuschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensuschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührensuschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührensuschuldner sind Gesamtsuschuldner.

(5) Die Gebührensuschuld ruht für alle Gebührensuschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensuschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührensuschuld sind zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensuschuldner

Die Beitrags- und Gebührensuschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kümmersbruck (BGS/EWS) vom 07.12.2016 außer Kraft.

GEMEINDE KÜMMERSBRUCK

Kümmersbruck, den 02.12.2020



Roland Strehl
Erster Bürgermeister

